

6323**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung
eines zwischen der Schweiz und Belgien
abgeschlossenen Abkommens über Sozialversicherung**

(Vom 4. November 1952)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen das am 17. Juni 1952 zwischen der Schweiz und Belgien unterzeichnete Abkommen über Sozialversicherung (im folgenden «Abkommen» genannt) zur Genehmigung zu unterbreiten.

I. Allgemeines

1. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (im folgenden «Bundesgesetz» genannt) hat sich die Frage des Abschlusses eines Abkommens mit Belgien auf dem Gebiete der Sozialversicherung wiederholt gestellt. In Belgien leben heute (einschliesslich Familienangehöriger) rund 5000 Schweizer. Das wirtschaftliche Schwergewicht liegt bei den Angestellten. Die Zahl der Selbständigerwerbenden und Arbeiter ist indessen nicht zu unterschätzen. Es ist demnach verständlich, dass die dortige Schweizerkolonie grossen Wert darauf legte, so bald als möglich in den Genuss der Vorteile einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zu gelangen. Aber auch für Belgien war es bedeutsam, die Beziehungen seiner rund 1000 bis 1500 in der Schweiz lebenden Staatsangehörigen zu den Sozialversicherungseinrichtungen unseres Landes vertraglich zu regeln. Bevor jedoch auf die Anliegen der Schweizerkolonie in Belgien eingetreten werden konnte, mussten zuerst die Verhandlungen mit den an unser Land grenzenden Ländern, denen aus naheliegenden Gründen der Vorrang gebührte, zum Abschluss gebracht werden.

Dodis

2. Nachdem bereits im Juli 1951 eine inoffizielle Fühlungnahme stattgefunden hatte, konnten die offiziellen Verhandlungen zwischen einer schweizerischen und einer belgischen Delegation am 5. Mai 1952 in Brüssel eröffnet werden. Sie dauerten bis zum 10. Mai und führten zur Ausarbeitung eines Abkommensentwurfes, dem insofern noch kein definitiver Charakter zukam, als von beiden Delegationen zu einzelnen Punkten die Stellungnahme der beteiligten Regierungs- und sonstigen Stellen vorbehalten wurde. Innert kürzester Zeit konnten die offenen Fragen abgeklärt und die zurückgestellten Bestimmungen bereinigt werden. Anlässlich der Internationalen Arbeitskonferenz erfolgte am 17. Mai 1952 die Unterzeichnung des Abkommens, und zwar schweizerischerseits durch Herrn Dr. A. Saxer, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, und belgischerseits durch die Herren G. Van den Daele, Minister für Arbeit und Soziale Sicherheit, und E. Champenois, interimistischer Geschäftsträger Belgiens in der Schweiz.

3. Dass mit Belgien in so kurzer Zeit eine Verständigung erzielt werden konnte, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich beide Teile, dank der vorherigen Fühlungnahme und der einlässlichen Vorarbeiten, über die Grundlagen des Abkommens sehr bald einig wurden. So verzichtete Belgien von vornherein darauf, für die Ermittlung des Rentenanspruchs das System der Totalisation der Versicherungszeiten und für die Berechnung der Leistungen die «pro rata temporis»-Methode zur Diskussion zu stellen. Ihrerseits konnte die Schweiz die Frage der Gleichwertigkeit der belgischen Sozialversicherung — die bekanntlich für die Schweiz das Kernproblem der zwischenstaatlichen Verhandlungen bildet, da von ihrer Beantwortung das Ausmass der schweizerischen Konzessionen abhängt — von vornherein bejahen, da Belgien heute anerkanntermassen eines der entwickeltsten und hochwertigsten Systeme der Sozialen Sicherheit besitzt. Nach diesem System, das zu Ende des zweiten Weltkrieges anstelle der bisherigen Ordnung eingeführt wurde, sind grundsätzlich alle auf Grund eines Arbeits- oder Angestelltenverhältnisses gegen Entgelt in Handel, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Bergbau in Belgien beschäftigten Personen, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens und ihre Nationalität, obligatorisch versichert. Pflichtversichert sind überdies bestimmte Gruppen von Selbständigerwerbenden, wie Journalisten, Artisten, Schauspieler, Musiker, das Lehrpersonal von Privatschulen usw. Zudem können sich alle in Belgien wohnhaften Personen, die nicht pflichtversichert sind oder aus der Versicherungspflicht ausscheiden, freiwillig versichern. Die belgische Versicherung ist demnach grundsätzlich eine Klassenversicherung. Dieser Grundsatz wird indessen heute schon durch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung und durch den Einbezug bestimmter Gruppen von Selbständigerwerbenden durchbrochen. Überdies sind die Selbständigerwerbenden bereits in die Familienzulageordnung einbezogen worden. Endlich ist zu beachten, dass Belgien im Begriffe ist, die Versicherungspflicht auf alle Erwerbstätigen auszudehnen. Eine entsprechende Gesetzesvorlage ist bereits dem Parlament unterbreitet worden.

Das belgische System der Sozialen Sicherheit umfasst die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Kranken- und Invalidenversicherung, die Arbeitslosenversicherung sowie die Familienzulagen. Die Unfallversicherung und die Versicherung gegen die Berufskrankheiten sind bisher nicht in das System einbezogen worden. Ihr Einbau ist jedoch geplant. Heute besteht an deren Stelle eine gesetzlich normierte Kausalhaftpflicht des Betriebsinhabers. Der damit dem Versicherten gewährte Schutz ist — wie im besonderen Abschnitt über die Unfallversicherung noch näher dargestellt werden wird — einer obligatorischen Unfallversicherung ebenbürtig. Die belgische Ordnung hat demnach den Vorzug, dass sie neben den Risiken des Alters und des Todes auch das Risiko der Berufsunfähigkeit bzw. der Invalidität deckt. Damit stellt das belgische System der sozialen Sicherheit hinsichtlich der gedeckten Risiken eine umfassende Versicherung dar. Bemerkenswert ist ferner, dass die Kranken- und die Arbeitslosenversicherung ihre Leistungen ohne zeitliche Beschränkung gewähren. Was die Höhe der Leistungen anbetrifft, ist zu bemerken, dass die seit Einführung der neuen Ordnung eingetretene Teuerung durch die Gewährung von Zulagen in grosszügiger Weise ausgeglichen wurde. Gesamthaft betrachtet muss damit die Frage der Gleichwertigkeit bejaht werden, wobei der Nachteil des engeren Versichertenkreises — der indessen, wie wir erwähnt haben, demnächst wesentlich erweitert werden dürfte — durch den Vorteil der umfassenderen Risikodeckung als aufgewogen betrachtet werden kann.

II. Die Grundzüge des Abkommens

Das Abkommen umfasst die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Versicherung gegen Unfall und gegen die Berufskrankheiten. Entsprechend der heutigen allgemeinen Tendenz auf dem Gebiete der zwischenstaatlichen Sozialversicherung ist auch im vorliegenden Abkommen der Grundsatz der Gleichbehandlung weitgehend verwirklicht worden. So sieht Artikel 2 vor, dass, soweit im Abkommen nichts Abweichendes bestimmt ist, die Angehörigen des einen Staates die Vorteile der Gesetzgebung des andern unter den gleichen Voraussetzungen geniessen sollen, wie dessen eigene Angehörigen.

Beachtenswert ist ferner, dass im Schlussprotokoll, das einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet, von beiden Teilen festgestellt wird, dass ihre Gesetzgebung hinsichtlich der übrigen Zweige der Sozialversicherung keine Bestimmung enthält, wonach die Angehörigen des andern Staates irgendwie unterschiedlich behandelt würden.

Bezüglich der im Abkommen geregelten Versicherungszweige wirkt sich der Grundsatz der Gleichbehandlung im einzelnen wie folgt aus:

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Zum besseren Verständnis der Probleme, die sich für die Schweiz hinsichtlich dieses Versicherungszweiges stellen, erscheint es zweckmässig, vorerst einige Charakteristiken der belgischen Alters- und Hinterlassenenversicherung aufzuzeigen.

Die belgische Alters- und Hinterlassenenversicherung gliedert sich in die Arbeiter-, Bergarbeiter- und Angestelltenversicherung. Da der Versicherung der Bergarbeiter für die Schweiz eine untergeordnete Bedeutung zukommt, werden wir uns im folgenden auf die zwei Hauptzweige der Arbeiter- und Angestelltenversicherung beschränken.

Die Beiträge betragen in der Arbeiterversicherung 7 Prozent des massgebenden Lohnes (Höchstbegrenzung 60 000 Franken im Jahr) und werden hälftig vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen; in der Angestelltenversicherung werden 10,25 Prozent des massgebenden Lohnes (gleiche Höchstbegrenzung) an Beiträgen bezahlt, wovon 4,25 Prozent zu Lasten des Arbeitnehmers und 6 Prozent zu Lasten des Arbeitgebers gehen. Von diesen Beiträgen wird ein bestimmter Teil zwecks individueller Kapitalisierung dem persönlichen Beitragskonto des Versicherten gutgeschrieben, während die restlichen Beiträge in einen allgemeinen Ausgleichsfonds fliessen. Und zwar werden dem Versicherten in der Arbeiterversicherung feste Monatsbeiträge von 25 belgischen Franken, d. h. durchschnittlich nur etwa 0,5 Lohnprozent, in der Angestelltenversicherung dagegen 7 Prozent von den insgesamt 10,25 Prozent des Lohnes betragenden Beiträgen auf seinem individuellen Konto gutgeschrieben. In der Angestelltenversicherung wird demnach im Durchschnitt ein 14mal grösserer Betrag kapitalisiert als bei der Arbeiterversicherung.

Die volle Altersrente setzt sich heute aus 4 bzw. 5 Komponenten zusammen, und zwar aus der Grundrente (*rente de vieillesse*), der Staatszulage (*contribution de l'Etat*), der Rentenzulage (*majoration de rente*), und der Teuerungszulage (*complément de rente*), wozu in der Angestelltenversicherung noch eine Sonderzulage (*allocation de vieillesse*) kommt. Die Grundrente ergibt sich durch die bereits angedeutete Kapitalisation der dem individuellen Konto des Versicherten gutgeschriebenen Beiträge; bei 45jähriger Beitragsdauer kann diese Komponente bei Arbeitern einen Jahresbetrag von rund 2500 und bei den Angestellten einen solchen von nahezu 35 000 belgischen Franken erreichen. Die Staatszulage beträgt 50 Prozent der Grundrente; höchstens jedoch 1200 belgische Franken im Jahr. Die Rentenzulage, die kürzlich verdoppelt worden ist und vom Staate finanziert wird, wird während einer Übergangszeit lediglich den vor 1908 geborenen Versicherten gewährt, die zufolge ihres vorgerückten Alters bei Inkrafttreten der neuen Ordnung keine normale Rente mehr erlangen konnten; je nach Jahrgang beträgt sie jährlich 200–6400 Franken. Die Teuerungszulage, die heute den wichtigsten Bestandteil der Rente bildet, beruht auf reiner Umlage und wird zur Hauptsache durch die in den Ausgleichsfonds fliessenden Beiträge finanziert. Bei den heute im Rentengenuss stehenden Rentnern beträgt sie je nach Jahrgang 18 600–20 000 für Verheiratete und 12 400–14 000 belgische Franken für Alleinstehende. Die Sonderzulage in der Angestelltenversicherung ist, wie die Rentenzulage, eine Zusatzleistung zugunsten jener Jahrgänge, die sonst keine normale Rente mehr erlangen könnten. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die volle Altersrente sehr ansehnliche Beträge erreichen kann. So kommt nach 45jähriger Beitragsdauer einem verheirateten Arbeiter

eine Gesamtrente von rund 25 000 und einem verheirateten Angestellten eine solche von annähernd 55 000 belgischen Franken zu, d. h. rund 2000 bzw. 4400 Schweizerfranken. Zum Vergleich diene, dass der Jahreslohn eines gelernten Arbeiters 40 000–60 000 und derjenige eines qualifizierten Angestellten 60 000 bis 100 000 belgische Franken beträgt. — Die Hinterlassenenrenten setzen sich grundsätzlich aus den gleichen Bestandteilen zusammen, sind naturgemäss aber niedriger als die entsprechenden Altersrenten.

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Bestandteile der Vollrente sind verschieden. So ist der Anspruch auf die Grundrente ein unbedingter, d. h. er ist weder von der Erfüllung einer Wartezeit noch von der Staatszugehörigkeit oder dem Domizil abhängig. Die Staatszulage wird, abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten, nur an belgische Staatsangehörige ausgerichtet. Dasselbe gilt von der Rentenzulage, die überdies nicht ins Ausland bezahlt wird, selbst den im Ausland lebenden belgischen Staatsangehörigen nicht. Die Teuerungszulage wird unabhängig von der Staatsangehörigkeit gewährt, aber — abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten — nur solange, als der Versicherte seinen Wohnsitz in Belgien hat. Die Sonderzulage endlich wird ohne Rücksicht auf die Nationalität und den Wohnsitz des Versicherten ausbezahlt. Hinsichtlich Nationalität und Domizil bestehen somit verschiedene einschränkende Klauseln, welche durch Staatsvertrag aufgehoben werden können. Durch Staatsvertrag können jedoch die Bestimmungen über die Wartezeit, die sowohl für belgische Staatsangehörige wie für Ausländer gelten, nicht aufgehoben werden. Die Erfüllung der Wartezeit ist Voraussetzung für den Anspruch auf die verschiedenen Zulagen — mit Ausnahme der Staatszulage —, nicht aber für den Anspruch auf die Grundrente. Eine Besonderheit der belgischen Gesetzgebung liegt nur darin, dass diese Wartezeit bei den seit einigen Jahren in den Rentengenuss tretenden Jahrgängen grundsätzlich nur dann erfüllt ist, wenn der Versicherte in dem dem Eintritt des Versicherungsfalles unmittelbar vorangehenden 15 Jahren während mindestens 12 Jahren Beiträge an die belgische Versicherung entrichtet hat.

Der Vollständigkeit halber sei noch mitgeteilt, dass die Jahresausgaben zu ungefähr einem Drittel durch staatliche Zuwendungen finanziert werden, so dass auch in dieser Beziehung Gleichwertigkeit mit der schweizerischen AHV besteht.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die dem Parlament unterbreitete Gesetzesvorlage betreffend die Neuregelung der belgischen Alters- und Hinterlassenenversicherung der Arbeiter Wartezeiten für eine 45jährige Übergangsperiode vorsieht. Zunächst erhält der Versicherte unabhängig von einer Wartezeit für jedes Jahr, während welchem er Beiträge gezahlt hat, eine Rente in der Höhe eines Fünfundvierzigstels der Vollrente, d. h. derjenigen Rente, auf die er nach 45jähriger Beitragsdauer Anspruch hätte. Da die Vollrente 60 Prozent des massgebenden Lohnes beträgt, erhält der Versicherte für jedes Beitragsjahr eine Rente, die 1,33 Prozent dieses Lohnes entspricht. Während der Übergangszeit wird zudem noch eine Grundrente zugebilligt, welche zur Folge hat, dass die Gesamtrente im Laufe der Jahre von einem Minimum von 26 000

belgischen Franken auf die Normalrente nach 45jähriger Beitragsdauer anwächst. In bezug auf die Grundrente darf die Versicherungszeit höchstens um ein Fünftel ihrer Dauer unterbrochen werden, ansonst kein Anspruch auf die Grundrente besteht.

Nach diesen Ausführungen über die belgische Alters- und Hinterlassenenversicherung wenden wir uns dem Inhalt des Abkommens zu.

a. Ordentliche Renten

Die belgischen Staatsangehörigen sollen Anspruch auf die ordentlichen Renten der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben, wenn sie bei Eintritt des Versicherungsfalles

insgesamt während mindestens 5 vollen Jahren Beiträge an die schweizerische Versicherung bezahlt haben

oder sich während insgesamt 10 Jahren — davon mindestens 5 Jahre unmittelbar und ununterbrochen vor dem Versicherungsfall — in der Schweiz aufgehalten und insgesamt während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die schweizerische Versicherung bezahlt haben.

Ebenso soll den Hinterlassenen eines belgischen Staatsangehörigen, der die vorstehenden Bedingungen erfüllt, Anspruch auf die ordentlichen Renten der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung gewährt werden (Artikel 6, Absatz 1 und 2, des Abkommens). In Anbetracht der Gleichwertigkeit der belgischen Sozialversicherung wird ferner in Aussicht genommen, die Kürzung der Renten um ein Drittel gemäss Artikel 40 des Bundesgesetzes fallen zu lassen (Artikel 6, Absatz 3, des Abkommens).

Die Herabsetzung der in Artikel 18, Absatz 2, des Bundesgesetzes vorgesehenen 10jährigen Karenzfrist auf 5 Jahre, die zuvor schon Frankreich, Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zugestanden worden war, ist auch gegenüber Belgien am Platze, zumal nach der in Aussicht genommenen Gesetzesrevision in Belgien schon nach einem einzigen Beitragsjahr ein Rentenanspruch bestehen wird. Gegeben ist auch die Gleichstellung der belgischen Staatsangehörigen in der Schweiz mit den in unserem Lande lebenden Angehörigen der andern Vertragsstaaten; es soll ihnen, sofern sie mindestens 10 Jahre in der Schweiz gelebt haben, bereits nach einjähriger Beitragsdauer ein Rentenanspruch gewährt werden. Angesichts der stark entwickelten belgischen Sozialversicherung ist endlich auch die Aufhebung der Drittelkürzung der Renten gegenüber belgischen Staatsangehörigen ohne weiteres gerechtfertigt.

Als Gegenleistung sichert Belgien den Schweizerbürgern und ihren Hinterlassenen unter den gleichen Voraussetzungen wie den eigenen Staatsangehörigen den Anspruch auf *sämtliche Leistungen* der belgischen Versicherung zu. Dies bedeutet, dass unsere Landsleute mit Inkrafttreten des Abkommens Anspruch auf die vollen Leistungen der belgischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben werden, d. h. dass ihnen auch alle jene Leistungsteile zustehen werden, die sonst nach der belgischen Gesetzgebung — wie wir vorstehend dargelegt haben — den belgischen Staatsangehörigen vorbehalten sind.

Aus der völligen Gleichstellung mit den belgischen Staatsangehörigen ergibt sich allerdings auch, dass der Schweizerbürger die in der belgischen Sozialversicherung vorgesehene Wartezeit erfüllen muss, um Anspruch auf die vollen Leistungen der belgischen Versicherung zu haben. Dies hat zur Folge, dass ein Versicherter, der Belgien vor Vollendung des 62. Altersjahres verlässt, den Anspruch auf die Rentenzuschläge verliert. Die schweizerische Delegation war bestrebt, eine Regelung zu finden, die diesen Nachteil beseitigt hätte. Es wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten erwogen, die aber letztlich alle daran scheiterten, dass Belgien begrifflicherweise keiner Lösung zustimmen konnte, nach welcher die schweizerischen Staatsangehörigen besser behandelt würden als die belgischen Staatsangehörigen. Die schweizerische Delegation musste daher schliesslich den geschilderten Nachteil in Kauf nehmen. Er wird aber mehr als aufgewogen durch die mannigfachen Vorteile, die unseren Landsleuten in Belgien dank der bemerkenswerten Entwicklung der dortigen sozialen Sicherheit durch die Gleichstellung mit den belgischen Staatsangehörigen erwachsen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass schon auf Grund der geltenden Gesetzgebung unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit der Anspruch auf die kapitalisierte Rente und die zugehörige Staatszulage besteht, und dass mit Inkrafttreten der in Aussicht stehenden Neuordnung der belgischen Alters- und Hinterlassenenversicherung der Versicherte — wie vorstehend geschildert — für jedes Beitragsjahr eine entsprechende Teilrente erhalten wird, so dass ihm aus dem vorzeitigen Verlassen Belgiens kein direkter Nachteil erwachsen kann. Endlich ist auf die Stellungnahme der Schweizerkolonie, die während der Verhandlungen konsultiert worden ist, hinzuweisen. Die Vertreter der Schweizerkolonie erklärten sich einstimmig äusserst befriedigt von den erzielten Resultaten und vertraten die Meinung, dass dem durch die belgische Wartezeit bedingten Nachteil eine geringe Bedeutung zukomme angesichts der durch die völlige Gleichstellung mit den belgischen Staatsangehörigen erwirkten Vorteile.

b. Die Rückerstattung der Beiträge

Die belgischen Staatsangehörigen, die der schweizerischen AHV unterstellt waren sowie deren Hinterlassene, denen bei Eintritt des Versicherungsfalles kein Anspruch auf eine Leistung der schweizerischen Versicherung zusteht, können die Rückerstattung der vollen Beiträge (Unselbständigerwerbende also auch der Arbeitgeberbeiträge) verlangen. Dabei kann der belgische Staatsangehörige zwischen der direkten Rückerstattung und der Überweisung der Beiträge an die belgische Versicherung wählen. Im letzteren Fall werden die überwiesenen Beiträge von der belgischen Versicherung so verwendet, wie wenn sie nach Massgabe der belgischen Gesetzgebung einbezahlt worden wären. Die Notwendigkeit, die vollen Beiträge zurückzuerstatten, ist für die Schweiz eine Folge der Ablehnung des für sie nicht annehmbaren Systems der Totalisation der Versicherungszeiten. Die Rückerstattung der Beiträge soll dazu dienen, die Beitragslücke auf Seite der Versicherung des Vertragspartnerstaates zu schliessen. Da die ausländischen Gesetzgebungen im allgemeinen wesentlich höhere

Beitragssätze kennen als die schweizerische AHV, kann nur die Rückerstattung der vollen Beiträge einen einigermassen brauchbaren Ersatz für die fehlenden Beiträge bilden.

Belgischerseits sieht das Abkommen keine Rückerstattung vor, und zwar aus folgenden Gründen. Wie wir vorstehend dargetan haben, wird ein Teil der Beiträge dem individuellen Konto des Versicherten gutgeschrieben. Für diese Beiträge kam eine Rückerstattung nicht in Betracht, da der Versicherte hierfür die für ihn wertvollere kapitalisierte Rente erhält. Zur Frage konnte damit nur die Rückerstattung der dem allgemeinen Ausgleichsfonds zugewiesenen Beiträge stehen. Belgien erklärte sich dazu äusserstunde, da diese Beiträge nicht individuell verbucht werden, so dass nicht festgestellt werden kann, welche Beiträge im Einzelfall dem allgemeinen Ausgleichsfonds zugewiesen wurden. Der Verzicht auf die Rückerstattung dieser Beiträge kann aber um so mehr in Kauf genommen werden, als nach der vorgesehenen belgischen Neuordnung der Versicherte praktisch keine Beiträge mehr verlieren kann, da er für jedes Beitragsjahr eine entsprechende Teilrente erhalten wird.

c. Die Übergangsrenten

Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist im Abkommen mit Belgien auch auf die Übergangsrenten ausgedehnt worden. Dies war insofern gegeben, als auch Belgien eine Übergangsordnung kennt, die dazu bestimmt ist, bedürftigen Personen, die wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr in den Genuss der Vorteile der neuen Gesetzgebung über die soziale Sicherheit gelangen können, zu helfen. Die bezüglichen Leistungen, die sehr beachtlich sind, lassen sich mit den Übergangsrenten des AHV-Gesetzes vergleichen. Der Anspruch auf die belgischen Beihilfen setzt neben der Bedürftigkeit voraus, dass der Anwärter in den 15 dem Eintritt des Versicherungsfalles unmittelbar vorangehenden Jahren während 10 Jahren in Belgien gewohnt hat. Entsprechend werden die schweizerischen Übergangsrenten den belgischen Staatsangehörigen auch nur dann gewährt, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen des Bundesgesetzes die gleichen Aufenthaltsbedingungen, wie sie von der belgischen Gesetzgebung verlangt werden, in der Schweiz erfüllen (Artikel 7 des Abkommens).

Der Anspruch der Schweizerbürger auf die Beihilfen der belgischen Gesetzgebung ergibt sich aus Artikel 8 des Abkommens, wonach die schweizerischen Staatsangehörigen und ihre Hinterlassenen unter den gleichen Voraussetzungen wie die belgischen Staatsangehörigen Anspruch auf sämtliche Leistungen der belgischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben. Die Übergangsrenten und Beihilfen werden beidseitig nur solange gewährt, als sich der Berechtigte im Inland aufhält.

d. Die Zahlungen der Renten nach dem Ausland

Die meisten ausländischen Gesetzgebungen wie auch das AHV-Gesetz sehen vor, dass der rentenberechtigte Ausländer den Anspruch auf die Leistungen oder zum mindesten auf bestimmte Leistungsteile verliert, sobald er sich ins

Ausland begibt. Die belgische Gesetzgebung besitzt die Besonderheit, dass diese einschränkenden Klauseln teilweise auch für die belgischen Staatsangehörigen gelten. Von besonderer Bedeutung war der Umstand, dass die Teuerungszulage, die heute den wichtigsten Bestandteil der Leistungen bilden, nicht ins Ausland bezahlt wird. Neben der Gleichbehandlung war daher für beide Teile eines der Hauptziele der Verhandlungen die Gewährung der Auszahlung der Leistungen nach dem Ausland. Aus grundsätzlichen Erwägungen und mit Rücksicht auf die mit anderen Staaten getroffene Regelung sah sich Belgien veranlasst, die Auszahlung seiner Leistungen an Belgier und Schweizerbürger auf das Gebiet der beiden Vertragsstaaten zu beschränken. Dementsprechend werden die ordentlichen Renten der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung den belgischen Staatsangehörigen auch nur solange ausgerichtet, als sie sich in der Schweiz oder in Belgien aufhalten. Mit Ausnahme der Beihilfen gewährleistet das Abkommen den Schweizerbürgern die vorbehaltlose und ungeschmälerete Auszahlung der belgischen Versicherungsleistungen nach der Schweiz (Artikel 9 des Abkommens).

e. Die freiwillige Versicherung

Die Erleichterung der Durchführung der freiwilligen schweizerischen AHV in Belgien stiess auf keine Schwierigkeit, da Belgien ein gleiches, wenn auch beschränktes Interesse hinsichtlich seiner freiwilligen Weiterversicherung besitzt. In Artikel 12 des Abkommens sichern sich die obersten Verwaltungsbehörden gegenseitig ihre guten Dienste hinsichtlich der Durchführung der freiwilligen Versicherung zu.

2. Die Unfallversicherung

a. Das belgische System der Entschädigung der Betriebsunfälle besteht, wie schon angedeutet, in einer begrenzten Kausalhaftpflicht des Betriebsinhabers gegenüber seinen Arbeitnehmern. Diese Haftpflicht kann durch den Abschluss eines Privatversicherungsvertrages abgegolten werden. Unterlässt es der Betriebsinhaber, eine Versicherung abzuschliessen, so ist er verpflichtet, an einen staatlich verwalteten Garantiefonds Beiträge zu entrichten. Dieser Fonds hat die Funktion, bei Zahlungsunfähigkeit des Betriebsinhabers einzuspringen.

Der Umfang der Haftpflicht ist auf die Ausrichtung bestimmter Leistungen für Heilungskosten, Taggeld, Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten sowie einer Bestattungsentschädigung beschränkt. Die Höhe dieser Leistungen ist denjenigen unserer obligatorischen Unfallversicherung ebenbürtig, während der Geltungsbereich der belgischen Gesetzgebung im Gegensatz zu unserer Regelung praktisch alle Arbeitnehmer einschliesst.

Auf dem Gebiete der Betriebsunfallversicherung sind die Schweiz und Belgien bereits durch das internationale Abkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitskräfte vom Jahre 1925 verbunden. Die Frage der Gleichwertigkeit der schweizerischen und der belgischen Versicherung ist dadurch für die Betriebsunfallversicherung bereits in bejahendem Sinne entschieden.

b. Die Entschädigung der Berufskrankheiten erfolgt in Belgien unabhängig von derjenigen der Betriebsunfälle durch einen staatlichen Fürsorgefonds, der von den Betriebsinhabern und der öffentlichen Hand gespiesen wird. Das Leistungssystem ist das nämliche wie dasjenige für die Betriebsunfälle.

c. Die Entschädigung der Nichtbetriebsunfälle erfolgt in Belgien, wie in den meisten anderen Staaten, über die Kranken- und Invalidenversicherung.

Die belgischen Vertragspartner haben grossen Wert darauf gelegt, für ihre Staatsangehörigen die Kürzungsbestimmung gemäss Artikel 90 KUVG wegzubedingen. Dieser Artikel sieht vor, dass die Invalidenrenten der Angehörigen von fremden Staaten, deren Gesetzgebung den Schweizerbürgern nicht Vorteile bietet, die denjenigen des schweizerischen Gesetzes ungefähr gleichwertig sind, um ein Viertel gekürzt werden. Obschon die Leistungen der belgischen Kranken- und Invalidenversicherung umfangmässig an diejenigen unserer Nichtbetriebsunfallversicherung nicht heranreichen, konnte dem belgischen Begehren entsprochen werden, weil der Geltungsbereich der belgischen Kranken- und Invalidenversicherung bedeutend weiter reicht als derjenige unserer Nichtbetriebsunfallversicherung. Zudem hat sich Belgien bereit erklärt, die Leistungen aus der Kranken- und Invalidenversicherung für Nichtbetriebsunfälle mit allen Zulagen auch in die Schweiz auszuzahlen, obschon die Kranken- und Invalidenversicherung als solche nicht Gegenstand des Abkommens bildet und Leistungen aus der Krankenversicherung normalerweise nicht ins Ausland ausgerichtet werden. Es hätte sich nicht gerechtfertigt, unter diesen Umständen die Streichung der erwähnten Kürzungsbestimmung Belgien gegenüber zu verweigern.

d. Hinsichtlich der Teuerungszulagen wurde vereinbart, den belgischen Staatsangehörigen, die Anspruch auf eine Rente aus unserer obligatorischen Unfallversicherung haben, die Teuerungszulagen auch dann zu gewähren, wenn sie sich in Belgien aufhalten. Damit konnte bewirkt werden, dass die belgischen Teuerungszulagen auch in die Schweiz ausbezahlt werden.

e. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Regelung auf dem Gebiete der Unfallversicherung sich zugunsten der Schweiz auswirkt, weil die Zahl der Schweizer, die von der belgischen Gesetzgebung gegen die Risiken von Betriebsunfällen, Berufskrankheiten und Nichtbetriebsunfällen gedeckt sind, wesentlich grösser ist als die Zahl der Belgier, die im Genuss unserer obligatorischen Unfallversicherung stehen.

Die schweizerische Unfallversicherungsanstalt, mit der das Abkommen, soweit es die Unfallversicherung betrifft, einlässlich besprochen wurde, hat der im Abkommen getroffenen Lösung zugestimmt.

III. Die finanziellen Auswirkungen

Schon aus der Feststellung, dass der Bestand der belgischen Kolonie in der Schweiz nur etwa ein Viertelpromille der schweizerischen Wohnbevölkerung ausmacht, geht hervor, dass die zugunsten der belgischen Staatsangehörigen gemachten Konzessionen nur einen geringfügigen finanziellen Einfluss auf die

beiden im Abkommen berührten Sozialversicherungszweige, nämlich die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung und die schweizerische Unfallversicherung, ausüben können.

Hinsichtlich der Alters- und Hinterlassenenversicherung sei zunächst bemerkt, dass in der kürzlich veröffentlichten technischen Bilanz (vgl. Anhang zum Bericht über die eidgenössische AHV im Jahre 1950) die Versicherungsansprüche aller ansässigen Ausländer ohne die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen in Rechnung gestellt worden sind. Auf diese Weise werden weder das zur Annahme vorgelegte Abkommen, noch die künftig abzuschliessenden Verträge mit andern Staaten den in der technischen Bilanz ausgewiesenen Aktivenüberschuss in irgendeiner Weise schmälern. In bezug auf die in der Schweiz ansässigen belgischen Staatsangehörigen ist dabei für die Herabsetzung der Karenzfrist von 10 auf 1 Jahr sowie die Aufhebung der Drittelkürzung der ordentlichen Renten eine Mehrbelastung von rund 100 000 Schweizerfranken im Jahresdurchschnitt in Rechnung gestellt worden, also ein verschwindend kleiner Betrag im Vergleich zur durchschnittlichen jährlichen Gesamtbelastung aus ordentlichen Renten, welche auf 692 Millionen Franken geschätzt wird. Die Gewährung von Übergangsrnten an bedürftige belgische Staatsangehörige fällt finanziell noch weniger ins Gewicht. Hinsichtlich der Altersrenten kommen bekanntlich nur die vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen in Betracht, welche heute mindestens im 70. Lebensjahr stehen. Die Mehrbelastung ist deshalb vorübergehender Natur und dürfte selbst zu Beginn der Wirkung des Abkommens kaum mehr als 10 000–20 000 Franken im Jahr ausmachen, um nach einem Jahrzehnt praktisch ganz zu verschwinden.

Die finanziellen Auswirkungen betreffend die Unfallversicherung halten sich ebenfalls in bescheidenem Rahmen. Gemäss dem gegenwärtigen Stand werden nämlich insgesamt nur 10 Invaliden- und Hinterlassenenrenten im jährlichen Gesamtbetrag von etwas mehr als 5200 Franken nach Belgien überwiesen. Die Aufhebung der Viertelkürzung (Artikel 90 KUVG) kommt nur für 3 Renten, welche aus Nichtbetriebsunfällen entstanden sind, in Betracht. Zwei Hinterlassenenrenten aus der Betriebsunfallversicherung werden gemäss Abkommen teuerungszulageberechtigt, da sie vor dem 1. Januar 1943 entstanden sind.

IV. Schlussbetrachtungen

Das vorliegende Abkommen, dessen Abschluss einem beiderseitigen Bedürfnis entsprach, trägt den berechtigten Interessen unserer Landsleute gegenüber der belgischen Sozialversicherung, soweit dies bei den Besonderheiten der belgischen Gesetzgebung möglich war, in grosszügiger und fortschrittlicher Weise Rechnung. Es ist von unserer diplomatischen Vertretung und der Schweizerkolonie in Belgien, deren Wünsche weitestgehend erfüllt wurden, wärmstens begrüsst worden. Wir sind überzeugt, dass das Vertragswerk, welches auch die Stellung der belgischen Staatsangehörigen gegenüber der schweizerischen Sozialversicherung in nicht minder entgegenkommender Weise regelt, die freundschaftlichen Bande, die uns mit Belgien verbinden, festigen und vertiefen wird.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu beantragen, es sei das am 17. Juni 1952 zwischen der Schweiz und Belgien abgeschlossene Abkommen über Sozialversicherung durch die Annahme des beiliegenden Entwurfes eines Bundesbeschlusses zu genehmigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. November 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Belgien über Sozialversicherung

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. November 1952,
beschliesst:

Art. 1

Das am 17. Juni 1952 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweiz und Belgien über Sozialversicherung wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, die für die Anwendung des Abkommens notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Übersetzung aus dem französischen Originaltext

Abkommen
zwischen
der Schweiz und Belgien über Sozialversicherung

Der Schweizerische Bundesrat

und

Seine Majestät der König der Belgier

vom Wunsche geleitet, den Angehörigen beider Staaten nach Möglichkeit die Vorteile der schweizerischen und der belgischen Gesetzgebung über die Sozialversicherung zu gewährleisten,

haben vereinbart, ein Abkommen zu schliessen, und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Dr. Arnold *Saxer*, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern,

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Gérard *Van den Daele*, Minister für Arbeit und Sozialfürsorge,

Herrn Etienne *Champenois*, belgischer Geschäftsträger a. i. in Bern,

die, nach gegenseitigem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

I. Abschnitt

Anwendungsbereich

Art. 1

¹ Das vorliegende Abkommen findet auf folgende Gesetzgebungen Anwendung:

a. in der Schweiz:

1. Die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;

2. die Bundesgesetzgebung über die Versicherung gegen Betriebsunfälle und Berufskrankheiten;

b. in Belgien:

1. Die allgemeine Gesetzgebung über die Versicherung gegen Alter und vorzeitigen Tod;
2. die Gesetzgebung über die Versicherung der Angestellten gegen Alter und vorzeitigen Tod;
3. die Gesetzgebung über die Ruhestandsordnung der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen;
4. die Gesetzgebung betreffend die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

² Das Abkommen findet auch auf alle Gesetze und Verordnungen Anwendung, welche die in Abschnitt 1 dieses Artikels angeführten Gesetzgebungen kodifizieren, ändern oder ergänzen.

³ Das Abkommen findet auf Gesetze und Verordnungen Anwendung, welche den Geltungsbereich der geltenden Gesetzgebungen auf neue Personenkategorien ausdehnen, es sei denn, einer der Vertragsstaaten erhebe dagegen innert drei Monaten nach der offiziellen Mitteilung gemäss Artikel 11, Absatz 1, dieses Abkommens Einspruch.

II. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Unter den in diesem Abkommen und dem dazugehörenden Protokoll vorgesehenen Vorbehalten und Bedingungen geniessen die Angehörigen des einen Vertragsstaates die Vorteile der Gesetzgebung des andern Staates unter den gleichen Bedingungen wie dessen eigene Angehörigen.

Art. 3

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Absatz 2 und Absatz 3 dieses Artikels und der Artikel 4 und 5 unterstehen Arbeitnehmer, welche Angehörige des einen oder anderen Vertragsstaates sind, der Gesetzgebung desjenigen Vertragsstaates, auf dessen Gebiet sie tätig sind, selbst wenn sich ihr ordentlicher Wohnsitz, ihr Arbeitgeber oder der Sitz des Unternehmens, welches sie beschäftigt, auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

² Angehörige des einen oder anderen Vertragsstaates, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiete des einen Staates haben und von einem Unternehmen mit Sitz in diesem Staat auf dem Gebiet des andern Staates beschäftigt werden, bleiben der Gesetzgebung des ersten Staates unterstellt, als ob sie dort beschäftigt wären, sofern die voraussichtliche Dauer ihrer Tätigkeit im anderen Staate zwölf Monate nicht übersteigt; überschreitet die Beschäftigung im anderen Staate aus nicht voraussehbaren Gründen die Frist von zwölf Monaten, so bleibt die Gesetzgebung des ersten Staates während weiteren 12 Monaten an-

wendbar, sofern die zuständigen Behörden des zweiten Staates vor Ablauf der ersten zwölf Monate ihre Zustimmung erklärt haben.

^a *a.* Angehörige des einen oder anderen Vertragsstaates, die zum fahrenden Personal von Eisenbahn- oder Strassenverkehrsunternehmen gehören und auf dem Gebiet des einen oder andern Staates beschäftigt werden, unterstehen der Gesetzgebung des Staates, auf dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.

b. Das gleiche gilt für die Angehörigen des einen oder anderen Vertragsstaates, welche an Bord eines Flugzeuges beschäftigt sind, es sei denn, dass sie von einer Zweigniederlassung oder standigen Vertretung im Gebiete des anderen Vertragsstaates entlohnt werden; im letzteren Fall ist die Gesetzgebung des andern Vertragsstaates anwendbar.

Art. 4

Die Bestimmungen von Artikel 3, Absatz 1, finden Anwendung auf Arbeitnehmer und ihnen gleichgestellte Personen, welche in schweizerischen oder belgischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen beschäftigt werden *oder in den persönlichen Diensten der Mitglieder dieser Vertretungen stehen, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.*

Jedoch

1. finden die Vorschriften dieses Artikels auf Berufsdiplomaten und -konsularbeamte, einschliesslich des höheren Verwaltungspersonals des Kanzleidienstes keine Anwendung;
2. unterstehen Arbeitnehmer und ihnen gleichgestellte Personen, welche die Staatsangehörigkeit des durch den diplomatischen oder Konsular-Aussenposten vertretenen Landes besitzen und die sich im Lande, in welchem sie beschäftigt werden, nicht endgültig niedergelassen haben, der Gesetzgebung ihres Heimatlandes, sofern sie nicht ausdrücklich die Unterstellung unter die Gesetzgebung ihres Arbeitsortes verlangen.

Art. 5

Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen für bestimmte Fälle Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel 3 und 4 zulassen.

III. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

1. Kapitel:

Versicherung gegen Alter und Tod (Renten)

Art. 6

¹ Belgische Staatsangehörige, die der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören oder angehört haben, haben unter den gleichen Bedingungen wie schweizerische Staatsangehörige Anspruch auf die ordentlichen Renten dieser Versicherung, wenn sie bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a. während insgesamt mindestens fünf voller Jahre Beiträge an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlt haben oder
- b. insgesamt mindestens zehn Jahre — davon mindestens fünf Jahre unmittelbar und ununterbrochen vor dem Versicherungsfall — in der Schweiz gewohnt und in dieser Zeit während insgesamt mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlt haben.

² Stirbt ein belgischer Staatsangehöriger, der die Bedingungen von Absatz 1, Buchstabe *a* oder *b* erfüllt, so haben seine Hinterlassenen Anspruch auf die ordentlichen Renten der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.

³ Artikel 40 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über die Kürzung der Renten findet auf belgische Staatsangehörige keine Anwendung.

⁴ Belgische Staatsangehörige, welche die Bedingungen von Absatz 1, Buchstaben *a* oder *b* dieses Artikels nicht erfüllen, und ihre Hinterlassenen haben Anspruch auf Rückerstattung der vom Versicherten und seinen Arbeitgebern bezahlten Beiträge. Die belgischen Staatsangehörigen können verlangen, dass diese Beiträge nach Belgien überwiesen und gemäss den durch königliche Verfügung zu regelnden Bedingungen zur Gewährleistung der Rechte verwendet werden, welche sie erworben hätten, wenn diese Beiträge nach Massgabe einer der in Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe *b*, Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten belgischen Gesetzgebungen bezahlt worden wären.

Belgische Staatsangehörige, deren Beiträge zurückerstattet wurden, können gegenüber der schweizerischen Versicherung keine Rechte mehr geltend machen.

Art. 7

Die Übergangrenten der schweizerischen Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung werden belgischen Staatsangehörigen, die wäh-

rend der fünfzehn dem Versicherungsfall unmittelbar vorangegangenen Jahre mindestens zehn Jahre in der Schweiz gewohnt haben, unter den gleichen Bedingungen gewährt wie den schweizerischen Staatsangehörigen.

Art. 8

Schweizerische Staatsangehörige und ihre Hinterlassenen haben auf alle Leistungen der in Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe *b*, Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten belgischen Gesetzgebungen unter den gleichen Bedingungen Anspruch wie die belgischen Staatsangehörigen.

Art. 9

Die Angehörigen des einen oder andern Vertragsstaates, welche Anspruch auf eine Leistung gemäss der Gesetzgebung des einen Staates haben, erhalten diese Leistung in vollem Umfange, solange sie im Gebiete des anderen Staates wohnen, unter folgenden Vorbehalten:

1. Die Wohnsitzbedingungen der belgischen Gesetzgebung bleiben anwendbar auf:
 - a. belgische Staatsangehörige, sofern die nachgesuchte Leistung die Bedürftigkeit des Ansprechers voraussetzt;
 - b. schweizerische und belgische Staatsangehörige für jene Leistungen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1945 gewährt werden können.
2. Die Übergangsrenten gemäss Artikel 7 werden belgischen Staatsangehörigen, welche das Gebiet der Schweiz verlassen, nicht mehr ausgerichtet.

2. Kapitel:

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Art. 10

Die Angehörigen des einen oder anderen Vertragsstaates, welche Anspruch auf eine Leistung gemäss der Gesetzgebung des einen oder anderen Vertragsstaates über die Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten haben, behalten ihren Anspruch und erhalten diese Leistung auch, solange sie sich im Gebiet des anderen Staates aufhalten.

Unter Leistungen sind insbesondere auch Zuschläge und Teuerungszulagen an gewisse Rentnerkategorien zu verstehen, sofern ihre Ausrichtung nach der einschlägigen Gesetzgebung nicht die Bedürftigkeit des Ansprechers voraussetzt.

IV. Abschnitt

Verschiedene Bestimmungen

Art. 11

¹ Die obersten Verwaltungsbehörden:

- a. — vereinbaren die notwendigen Durchführungsbestimmungen für die Anwendung dieses Abkommens. Sie können insbesondere vereinbaren, dass zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den beiderseitigen Versicherungsträgern von jedem Staat eine Verbindungsstelle bestimmt wird;
- b. — unterrichten sich gegenseitig von allen Massnahmen, die zur Durchführung des Abkommens getroffen werden;
- c. — unterrichten sich gegenseitig so bald als möglich über alle Änderungen ihrer Gesetzgebung.

² Die obersten Verwaltungsbehörden im Sinne des vorliegenden Abkommens sind:

- a. — in der Schweiz:
das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern;
- b. — in Belgien:
der für die Durchführung der in Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe b, bezeichneten Gesetzgebungen zuständige Minister.

Art. 12

¹ Bei der Durchführung dieses Abkommens leisten sich die zuständigen Behörden und Stellen der beiden Vertragsstaaten gegenseitig Hilfe, wie wenn es sich um die Anwendung ihrer eigenen Gesetzgebung handelte.

² Die obersten Verwaltungsbehörden werden im gegenseitigen Einvernehmen insbesondere die medizinische und administrative Kontrolle der Personen, welche auf Grund dieses Abkommens Leistungen beziehen, regeln.

³ Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten leisten sich bei der Durchführung der schweizerischen freiwilligen Versicherung und der belgischen freien oder Weiterversicherung auf ihren Staatsgebieten gegenseitig Hilfe.

Art. 13

¹ Die durch die Gesetzgebung des einen Vertragsstaates vorgesehene Stempel- und Gebührenbefreiung oder -ermässigung für Urkunden und Unterlagen, die gemäss dieser Gesetzgebung beizubringen sind, gelten auch für Urkunden und Unterlagen, die gemäss der Gesetzgebung des anderen Staates beizubringen sind.

² Die zuständigen Behörden und Stellen der beiden Vertragsstaaten verzichten auf die diplomatische oder konsularische Legalisation der Urkunden und Unterlagen, welche bei der Durchführung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen.

Art. 14

Gesuche, Erklärungen und Rechtsmittel, die innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Stelle eines der beiden Vertragsstaaten einzureichen sind, gelten als fristgerecht eingereicht, auch wenn sie in der gleichen Frist bei einer entsprechenden Stelle des anderen Staates eingereicht werden. In diesem Falle leitet diese Stelle die Gesuche, Erklärungen und Rechtsmittel unverzüglich an die zuständige Stelle des anderen Staates weiter.

Art. 15

¹ Die Stellen, die nach diesem Abkommen Zahlungen zu leisten haben, werden durch Zahlung in ihrer Landeswährung von ihrer Verpflichtung befreit.

² Überweisungen, die in Ausführung dieses Abkommens vorzunehmen sind, erfolgen nach dem im Zeitpunkt der Überweisung zwischen den Vertragsstaaten geltenden Zahlungsabkommen.

³ Falls im einen oder anderen Vertragsstaate der Devisenverkehr eingeschränkt werden sollte, treffen die beiden Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen unverzüglich Massnahmen, um auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens die Überweisung der beiderseits geschuldeten Beträge sicherzustellen.

Art. 16

¹ Alle sich aus der Auslegung und Durchführung dieses Abkommens ergebenden Schwierigkeiten werden durch die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten in gegenseitigem Einvernehmen geregelt.

² Kann der Streitfall auf diesem Wege nicht innert drei Monaten beigelegt werden, so ist er einem Schiedsgericht zu unterbreiten, dessen Zusammensetzung von den beiden Vertragsstaaten in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt wird; in gleicher Weise sind die Verfahrensregeln zu vereinbaren.

Kann innert drei weiteren Monaten über diesen Punkt keine Einigkeit erzielt werden, so ist der Streitfall durch den zuerst handelnden Staat einem vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes zu bezeichnenden Schiedsrichter zu unterbreiten.

Der Entscheid des Schiedsgerichtes oder des Schiedsrichters ist im Sinne und Geist dieses Abkommens zu treffen; er ist verbindlich und endgültig.

V. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

¹ Das vorliegende Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald als möglich in Brüssel ausgetauscht werden.

² Es tritt am ersten Tag des zweiten auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Art. 18

¹ Das vorliegende Abkommen wird für die Dauer eines Jahres geschlossen. Es gilt als stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, sofern es nicht von einem der beiden Vertragsstaaten drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt wird.

² Wird das vorliegende Abkommen gekündigt, so bleiben die gemäss seinen Bestimmungen erworbenen Rechte erhalten. Die auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens erworbenen Anwartschaften werden durch Vereinbarung geregelt werden.

Art. 19

¹ Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden Leistungen auf Grund der in ihm enthaltenen Bestimmungen nicht gewährt. Artikel 6, Absatz 4, findet auch auf Beiträge Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens bezahlt wurden.

² Leistungen eines Vertragsstaates, die in Anwendung der geltenden Vorschriften zum Ruhen gebracht worden sind, weil der Berechtigte nicht in dem Gebiet dieses Staates wohnte, werden vom ersten Tag des auf das Inkrafttreten dieses Abkommens folgenden Monats an gewährt. Leistungen, die aus dem gleichen Grund dem Berechtigten nicht zugesprochen werden konnten, sind auf den gleichen Zeitpunkt festzusetzen und auszurichten.

³ Der vorliegende Artikel findet auf belgische Leistungen nur Anwendung, wenn die Ansprüche binnen Jahresfrist seit dem Inkrafttreten des Abkommens angemeldet werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen, in doppelter Ausfertigung,
in Bern am 17. Juni 1952.

Für die Schweiz:

(gez.) Saxer

Für Belgien:

(gez.) Van den Daele
(gez.) Champenois

Übersetzung aus dem französischen Originaltext**Generalprotokoll**

zum

**Abkommen zwischen der Schweiz und Belgien
über Sozialversicherung**

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweiz und Belgien über Sozialversicherung haben die Bevollmächtigten der vertragschliessenden Staaten nachstehende Erklärungen vereinbart:

1. Es wird festgestellt:

- a. dass die belgische Gesetzgebung keine Bestimmungen enthält, wonach die schweizerischen und belgischen Staatsangehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus den vom heutigen Abkommen nicht berührten Sozialversicherungsgesetzgebungen (Kranken-, Mutterschafts- und Invalidenversicherung, Sterbegelder), über Familienzulagen und Arbeitslosenentschädigungen irgendwie unterschiedlich behandelt würden.
- b. dass die schweizerische Bundesgesetzgebung keine Bestimmungen enthält, wonach die schweizerischen und belgischen Staatsangehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus den vom heutigen Abkommen nicht berührten Gesetzgebungen über die Krankenversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Tuberkuloseversicherung und über die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern irgendwie unterschiedlich behandelt würden.

Die schweizerische und belgische Regierung erklären sich damit einverstanden, diese Gleichbehandlung in der gesamten Sozialversicherungsgesetzgebung nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten.

2. Auf Grund der Feststellung, dass in der Schweiz die Versicherung gegen Nichtbetriebsunfälle unter die gleichen gesetzlichen Bestimmungen fällt wie die Versicherung gegen Betriebsunfälle und Berufskrankheiten, wird vereinbart, dass die Leistungen aus der Versicherung gegen Nichtbetriebsunfälle einschliesslich der Teuerungszulagen ohne Rücksicht darauf ausgerichtet werden, ob sich der Berechtigte auf dem Gebiete des einen oder des andern Vertragsstaates aufhält; die einschränkende Bestimmung des Artikels 90 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung wird fallen gelassen.

Auf Grund der Feststellung, dass in Belgien die Versicherung gegen Nichtbetriebsunfälle unter die Gesetzgebung über die obligatorische Kranken-

und Invalidenversicherung fällt, wird vereinbart, dass die Leistungen aus dieser Versicherung ohne Rücksicht darauf ausgerichtet werden, ob sich der Berechtigte auf dem Gebiet des einen oder des anderen Vertragsstaates aufhält.

3. Im Verlaufe der Verhandlungen wurde festgestellt, dass sich besondere Bestimmungen über die auf Flußschiffer anwendbaren Gesetzgebungen erübrigen, da zwischen den beiden Vertragsstaaten keine direkte Verbindung auf dem Wasserweg besteht.

Unter diesen Umständen bleiben die Gesetzgebungen der beiden Vertragsstaaten, soweit sie Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbständigerwerbende der Flußschiffahrt betreffen, vom heutigen Abkommen unberührt.

4. Unbeschadet der Bedürfnisklauseln der belgischen Gesetzgebung werden die einem schweizerischen Staatsangehörigen auf Grund der belgischen Gesetzgebung über die Versicherung gegen Alter und Tod ausgerichteten Leistungen nicht gekürzt, wenn der Berechtigte gleichzeitig Leistungen auf Grund der Gesetzgebungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beider Länder bezieht.
5. Die beiden Vertragsstaaten erklären, dass keine Abweichungen vereinbart wurden hinsichtlich
- a. — der Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung über die freiwillige Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - b. — der Bestimmungen der belgischen Gesetzgebung über die freie oder Weiterversicherung gegen die Risiken des Alters und des vorzeitigen Todes bezüglich der Schweizerbürger, die das Gebiet Belgiens verlassen.

Das vorliegende Protokoll, das Bestandteil des heutigen Abkommens bildet, gilt unter denselben Voraussetzungen und für dieselbe Dauer wie das Abkommen selbst.

So geschehen, in zweifacher Ausfertigung,
in Bern, am 17. Juni 1952.

Für die Schweiz:
(gez.) Saxer

Für Belgien:
(gez.) Van den Daele
(gez.) Champenois